

## Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das „Gewerbegebiet Beim Umspannwerk“

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung vom 27.10.2025 (BGBl. I Nr. 257) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 18.11.2025 (GBl. S. 124) hat der Stadtrat der Stadt Erbach am 09.02.2026 ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB als Satzung beschlossen:

### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Erbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Gewerbegebiet Beim Umspannwerk“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke (Flurstücke):
  - Gemarkung Dellmensingen  
1233/1, Teilfläche von 1468, Teilfläche von 1469, Teilfläche von 1470, 1472, 1473, 1474, 1476, Teilfläche von 1477, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, Teilfläche von 1485
  - Gemarkung Donaurieden  
786, 787, 787/1, 788, 789, 806, 808, 810, 811, 812, 813, 814, 816, 817, 818, 820, 826, 827, 828, 829, 830, 832, 833
  - Gemarkung Ersingen  
Teilfläche von 123/6
2. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 09.02.2026, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, 09.02.2026

Achim Gaus  
Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Erbach, Abteilung Bauverwaltung, Erlenbachstraße 20, 89155 Erbach eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.